



§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen der LSG-ELAB GmbH (nachfolgend als LSG bezeichnet) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet).
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn LSG ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn LSG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen für den Vertragspartner vorbehaltlos durchführt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Annahme des Auftrags sowie alle Vereinbarungen, die zwischen LSG und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die LSG.
2. Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragserteilung/ Auftragsbestätigung dargelegte gutachterliche Tätigkeit wie die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung.

§ 3 Durchführung des Auftrages

1. Der Auftrag wird entsprechend den für Sachverständige und/oder im akkreditierten Qualitätsmanagement festgelegten gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere einen vom Auftraggeber gewünschten, gewährleistet die LSG nur im Rahmen objektiver Anwendung der Sachkunde von Sachverständigen.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt LSG, die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden oder unabhängigen Dritten einzuholen. Auf Verlangen der LSG sind Einzelvollmachten zu erstellen.
4. Weitere Sachverständige anderer Disziplinen können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. LSG haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Fachgutachter.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber darf der LSG keine Weisungen erteilen, die die tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis des Auftrages verfälschen können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle für LSG notwendigen wie gewünschten Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er setzt die LSG auch von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis. Er ist verpflichtet, LSG unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.
3. Soweit LSG-Fachpersonal in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers tätig wird, schließt der Auftraggeber die gesetzlich wie sachlich gebotenen Haftpflichtversicherungen für die Beschädigung von LSG-Eigentum und Verletzung von LSG-Mitarbeitern ab. Er stellt das im Rahmen des Vertrages abgestellte LSG-Personal für leichte Fahrlässigkeit von jeder Haftung, ausgenommen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit frei und vereinbart für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausreichende Haftungsgrenzen.

§ 5 Schweigepflicht der LSG, Datenschutz

1. Der LSG und ihren Mitarbeitern ist es im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit untersagt, die ihnen anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat sie Verschwiegenheit zu wahren.
2. LSG ist zur Offenbarung der ihr anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber sie ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit.

3. LSG verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke innerhalb der TÜV SÜD Gruppe. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S. des § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen der Anlage zu § 9 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

§ 6 Urheberrecht

1. LSG behält sich an den erbrachten Leistungen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.
2. Insoweit darf ausschließlich der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten verwenden, und dies ausschließlich zu dem Zweck, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung, eine Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung der LSG gestattet. Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht ist mithin ein einfaches, nicht übertragbares.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bzw. Auftragsergebnisses durch den Auftraggeber bedarf in jedem Falle der Einwilligung der LSG. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.
5. Der Auftraggeber ist zur Verwendung des Namens der LSG-Hygiene Institute GmbH, der LSG-ELAB GmbH sowie des TÜV SÜD und/oder ihrer Firmen-Embleme und -LOGOS sowie Warenzeichen, Geschmacksmuster und sonstigen geschützten Rechte, insbesondere für Werbezwecke und/oder Öffentlichkeitsarbeit, nur nach vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch LSG befugt.
6. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und die Verpflichtung zur Wahrung geschützter Rechte legt der Auftraggeber auch seinen Mitarbeitern auf; ihre Erfüllung stellt er durch geeignete Maßnahmen sicher.
7. Bei Zuwiderhandeln behält sich LSG die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 7 Vergütung

1. Für die Berechnung der Leistungen der LSG gelten die Preise nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, soweit LSG und Auftraggeber nicht ausdrücklich in einer Einzelvereinbarung Abweichendes vereinbaren.
2. Die Erstellung eines Angebots ist vorbehaltlich § 7 Abs.3 kostenlos und hinsichtlich des Zeitaufwands und der Preise, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, für einen Zeitraum von zwei Wochen verbindlich.
3. Sofern für eine Angebotsabgabe Untersuchungen durch LSG-Mitarbeiter beim potentiellen Auftraggeber erforderlich werden, werden diesem die tatsächlich angefallenen Reise- und sonstigen Nebenkosten berechnet.
4. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
5. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.

§ 8 Zahlung/Zahlungsverzug - Zurückbehaltungsrecht

1. Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe/Zugang des Gutachtens bzw. des Auftragsergebnisses fällig. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. LSG hat das Recht das Gutachten bzw. das Auftragsergebnis zurück zu behalten bis der Rechnungsbetrag vollständig bei ihr eingegangen ist.

2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so kann die LSG Verzugszinsen bei Verbrauchern i.H.v. 5%, bei Unternehmen oder Auftraggebern der öffentlichen Hand i.H.v. 8% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verlangen.
3. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, werden alle Forderungen der LSG sofort fällig. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, bei Zahlungseinstellung oder Einleitung/Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.
4. Gegen Ansprüche der LSG kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Terminvereinbarung

LSG hat die jeweilige Leistung in einer für sie zumutbaren Zeit zu erbringen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 10 Kündigung

1. Der Auftraggeber und die LSG können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die LSG zur Kündigung berechtigen, sind u.a.: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf Mitarbeiter der LSG (vgl. § 4 Abs. 1), Schuldnerverzug und/oder Vermögensverfall des Auftraggebers.
3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den die LSG zu vertreten hat, so steht der LSG eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.
4. In allen anderen Fällen behält die LSG den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 50% des Honorars für die von der LSG noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.
5. Im Falle der Zahlung einer Pauschalgebühr für die Durchführung des Auftrages kann diese, von Fällen groben Verstoßes gegen Treu und Glauben abgesehen, nicht zurückgefordert werden.

§ 11 Gewährleistung

1. LSG leistet für Mängel nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt.
2. Sofern LSG die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie LSG unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder LSG die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Offensichtliche Mängel müssen der LSG binnen zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens / des Probeergebnisses schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
6. Weitergehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

1. LSG haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn LSG diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn LSG fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. LSG haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Soweit LSG im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 1. für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:
1.000.000 EUR für Sachschäden
500.000 EUR für Vermögensschäden
3. Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
4. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
5. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.
6. Der in vorstehenden Ziffern 12.1.-12.3. enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die LSG haften soll, unverzüglich LSG schriftlich anzuzeigen.
8. Soweit Schadensersatzansprüche gegen LSG ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von LSG.
9. Unabhängig von vorstehenden Regelungen in den Ziffern 1.-8. ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

§ 13 Schlichtungsprüfung

Bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten betreffend die Untersuchung, das Ergebnis und/oder die Bewertungsmaßstäbe soll zunächst eine erneute Untersuchung derselben Proben durch einen neutralen Dritten durchgeführt werden, wobei dieser einvernehmlich durch die Parteien bestimmt wird. Die Kosten der Schlichtungsprüfung trägt derjenige, dessen Untersuchung bzw. Auffassung unzutreffend ist. Nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Siegen.
3. Sofern sich aus dem Einzelvertrag bzw. dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der LSG Erfüllungsort.
4. Die Vertragssprache im Gebiet der deutschsprachigen Länder Europas ist Deutsch, außerhalb dieses Gebiets Englisch. Soweit sich die Vertragsparteien außerhalb des Gebietes der deutschsprachigen Länder Europas der nationalen Sprache am Geschäftssitz der LSG bedienen, hat der englische Wortlaut Vorrang.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden ist. Auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.